



# BESCHLUSSANTRAG NR. 1

**Betreff:** Haftungseinschränkung

**Antragsteller:** HFV-Präsidium

**Antrag:** Der außerordentliche HFV-Verbandstag möge folgenden Beschluss fassen:

1.

Das geschäftsführende Präsidium (BGB-Vorstand), das Präsidium des Hamburger Fußball-Verband e.V. (HFV), die übrigen Organe, Rechtsorgane, Ausschüsse und Kommission bzw. deren jeweilige Mitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung des HFV, als Entscheidungsträger (im Folgenden einheitlich „Entscheidungsträger“) erfüllen die ihnen durch die Satzung und Ordnungen des HFV übertragenen Aufgaben und hiermit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaft agierenden Beauftragten nach Maßgabe zwingender gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung und Ordnungen des HFV sowie der ggf. anwendbaren und gültigen Reglements des DFB, der UEFA und der FIFA.

2.

Die zuständigen Entscheidungsträger haften dem HFV und den Mitgliedern des HFV nicht für Schäden, die auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen im Zuge der durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten außergewöhnlichen Situation betreffend den Betrieb, die Organisation und/oder die Vermarktung der vom HFV betriebenen Spielklassen beruhen, es sei denn, dem handelnden Entscheidungsträger wird nachgewiesen, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat. Dies betrifft insbesondere auch die Durch- und Fortführung bzw. die Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung der vom HFV veranstalteten Wettbewerbe einschließlich Entscheidungen über Auf- und Abstieg und hierzu gegebenenfalls notwendiger Änderungen der Ordnungen und Richtlinien des HFV.

3.

Ein Mitglied des HFV kann etwaige nach dem vorstehenden Absatz bestehende Ansprüche gegenüber dem Entscheidungsträger erst geltend machen, wenn es zuvor erfolglos versucht hat, den HFV gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Erfolglos war der Versuch, wenn eine letztinstanzliche rechtskräftige Entscheidung der Zivilgerichte oder eine unanfechtbare Entscheidung eines echten Schiedsgerichts im Sinne der ZPO vorliegt.



4.

Sind ein oder mehrere Entscheidungsträger einem Verein oder einer Tochtergesellschaft oder einem Dritten, einschließlich eines Mitglieds des HFV, zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der auf einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2. beruht, oder wird dies behauptet, können sie vom HFV die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der HFV weist dem handelnden Entscheidungsträger nach, dass er seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat.

5.

Der Entscheidungsträger ist im Fall einer persönlichen Inanspruchnahme wegen einer Entscheidung, Maßnahme oder einem Unterlassen nach Ziffer 2. verpflichtet, den HFV unverzüglich in Textform unter Beifügung aller relevanten Unterlagen und Mitteilung aller möglicherweise relevanten Tatsachen zu informieren.

6.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Maßnahmen, Entscheidungen oder Unterlassungen im Mitgliedschaftszeitraum, auch wenn diese Folgespielzeiten betreffen.

### **Begründung:**

Der Antrag bezweckt die Beschränkung der persönlichen Haftung für Entscheidungen, Maßnahmen oder ein Unterlassen im Zuge der sog. Corona-Krise betreffend insbesondere den (Nicht-) Betrieb, die Organisation und/oder die Vermarktung (mediale Rechte, Sponsoring, etc.) aller Wettbewerbe im HFV.

Das geschäftsführende Präsidium (BGB-Vorstand), das Präsidium des HFV, die übrigen Organe, Rechtsorgane, Ausschüsse und Kommissionen bzw. deren jeweilige Mitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung des HFV erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Leitungsorgans und unter Beachtung der gesetzlichen und verbandsrechtlichen Vorgaben. Im Zuge der Corona-Krise war schon jetzt eine Vielzahl von Entscheidungen im Hinblick auf den Spielbetrieb (Aussetzung des Spielbetrieb usw.) zu treffen und Maßnahmen umzusetzen; dies wird sich in naher Zukunft nicht ändern und möglicherweise noch erweitern.

Es besteht eine Ausnahmesituation, die sich voraussichtlich auf absehbare Zeit nicht ändern wird, und für die es keine eindeutigen Regelungen oder Vorlagen gibt. Trotzdem müssen Entscheidungen – ggf. unter hohem Zeitdruck und mit erheblicher sportpolitischer und ökonomischer Relevanz – getroffen werden. Sollte es im Rahmen von Entscheidungen, Maßnahmen oder einem Unterlassen im Zuge der sog. Corona-Krise dazu kommen, dass ein oder mehrere Entscheidungsträger schuldhaft ihre Pflichten verletzen und infolge dieser schuldhaften Pflichtverletzung bei einem Verein oder einem sonstigen Dritten ein Schaden eintritt, ist der HFV für den entstandenen Schaden verantwortlich, § 31 BGB.

Diese Haftung des HFV ist ausdrücklich nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Inhalt des Antrags ist lediglich die Begrenzung einer persönlichen Haftung der Entscheidungsträger. Diese sollen für den Fall einer in ihrer Tätigkeit für den HFV begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung von einer persönlichen Haftung befreit werden.



Der beantragte Beschluss soll den Entscheidungsträgern, insbesondere für wettbewerbsrelevante Entscheidungen und Maßnahmen (z.B. vorzeitiges Spieljahresende, Auf- und Abstieg, Meldung von Pokalteilnehmern bei weiterführenden Wettbewerben u. ä.) und deren Ausführung/Umsetzung im Zuge der sog. Corona-Krise schon jetzt als Absicherung dafür dienen, für etwaige nur fahrlässige Pflichtverletzungen nicht persönlich zu haften; auch weil ein Abwarten bis zum nächsten Verbandstag 2021 und damit einer möglichen Entlastung nach § 16 Nr. 3 Absatz d. HFV-Satzung unzumutbar ist.

Eine solche Beschränkung der persönlichen Haftung ist aus mehreren Gründen sachgerecht und erforderlich. Die Entscheidungsträger sind aufgrund ihrer Ämter verpflichtet, Regelungen ihrer Geschäftsbereiche zu treffen. Angesichts der zum Teil unterschiedlichen Interessenlagen der Betroffenen, der unsicheren Tatsachen- und auch Rechtslage in einer einzigartigen Ausnahmesituation und des bestehenden Zeitdrucks birgt dies die Gefahr von fahrlässig unterlaufenen Fehlentscheidungen, die mit unabsehbaren haftungsrechtlichen und damit letztlich wirtschaftlichen Konsequenzen für den Entscheidungsträger verbunden sein können. Dabei kann die Antwort auf die Frage, ob es tatsächlich eine Fehlentscheidung war, unter Umständen erst nach einem langjährigen Rechtsstreit feststehen. Dies war für den Betroffenen bei Amtsübernahme so nicht erkennbar und ist zudem geeignet, ihn in der Entscheidungsfindung massiv zu beeinträchtigen. Ein weiteres kommt hinzu: Wird über eine satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesene Angelegenheit nicht unter Zustimmung aller Mitglieder beschlossen, oder treffen das Präsidium oder andere Entscheidungsträger im Rahmen der ihnen durch die Satzung und Ordnungen zugewiesenen Kompetenzen einen Beschluss, so kann es immer eine Anzahl von Mitgliedern geben, die einen Beschluss nicht mittragen. Das zuständige Organ und auch entsprechend angewiesene Entscheidungsträger sind indes verpflichtet, solche Beschlüsse auszuführen und umzusetzen. Dies gilt vorliegend insbesondere, weil ein sogenannter „Eilfall“ eintreten kann, das heißt, es muss kurzfristig eine Entscheidung über ein Saisonende und die Abschlusstabelle getroffen und umgesetzt werden, etwa um die Meldung für Wettbewerbe fristgemäß durchführen zu können. Weder die Anbahnung noch die Umsetzung eines Beschlusses soll aber durch das Risiko persönlicher Inanspruchnahme der Entscheidungsträger oder der Androhung einer solchen beeinflusst werden.

Insbesondere wenn es nicht möglich sein sollte, die Spielzeit mit der vollen Anzahl an Spielen zu Ende zu bringen, ist eine nicht an Individualinteressen orientierte Entscheidung über eine Abschlusstabelle – mit Folgen für Auf- und Abstieg bzw. DFB-Pokalteilnahmen – zu treffen. Beschlüsse und deren Umsetzung im rechtlich zulässigen Rahmen sollen frei von etwaigen persönlichen Haftungsrisiken für die Entscheidungsträger – auch bei Klagen Dritter – allein aufgrund von Sachargumenten und unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls getroffen werden können, um mit dieser Situation angemessen umzugehen.

Im Hinblick auf eine mögliche Haftung gegenüber einem Mitglied des HFV enthält der Beschluss die Regelung, dass der Entscheidungsträger persönlich erst in Anspruch genommen werden kann, wenn das Mitglied zuvor erfolglos versucht hat, den HFV e.V. gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Dies setzt voraus, dass eine letztinstanzliche rechtskräftige schieds- oder zivilgerichtliche Entscheidung vorliegt. Verweist der persönlich in Anspruch genommene Entscheidungsträger das Mitglied in diesem Fall auf die vorrangige Haftung des HFV e.V., ist die Verjährung des Anspruchs gehemmt, solange das Zivilverfahren nicht abgeschlossen ist. Der Verweis auf die vorrangige Haftung ist ausgeschlossen, wenn



über das Vermögen des HFV e.V. das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder wenn aufgrund konkreter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des HFV e.V. nicht zur Befriedigung des Mitglieds führen wird. Aufgrund der unter dieser Maßgabe weiterhin unverändert bestehenden Verantwortung des HFV e.V. für Handlungen seiner gesetzlichen oder anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter (vgl. § 31 BGB) führt die beabsichtigte Haftungsbeschränkung zugunsten der Entscheidungsträger nicht zu einer Verkürzung etwaiger Schadensersatzansprüche.